



**Satzung über die Erhebung eines
Gästebeitrags in der Stadt Goslar
(Gästebeitragssatzung)
vom 21.05.2019**

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Goslar (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2019 S. 113), in Verbindung mit § 10 (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck und -gebiet

- (1) Die Stadt Goslar hat als sonstige Tourismusgemeinde für den Tourismus eine besondere Bedeutung, weil sich in ihr herausgehobene Sehenswürdigkeiten befinden und sie dem Tourismus dienende Einrichtungen selbst vorhält, selbst betreibt, mitbetreibt oder mitträgt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Stadt Goslar einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Goslar, mit Ausnahme des Stadtteils Hahnenklee. Der Grenzverlauf ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung kartographisch dargestellt.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) zu 17,0% durch Gästebeiträge,
 - b) zu 21,6% durch Entgelte und Erlöse,im Übrigen durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit).
- (4) Die Goslar Marketing GmbH ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen für den Gästebeitrag zu ermitteln, in den Fällen des § 6 Abs. 1 die Gästebeiträge entgegenzunehmen und nach § 7 Abs. 1 die Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sowie vergleichbare Personen zur Ablieferung der eingezogenen Gästebeiträge an die Stadt Goslar aufzufordern.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs geboten wird.
- (2) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 - a) Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten und
 - b) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Stadtgebiet.

§ 3 Befreiungen

Vom Gästebeitrag sind befreit (eine Gästekarte wird nicht ausgegeben):

- a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- b) Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
- c) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- d) auf Antrag Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbezogenen Seminaren, Tagungen, Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen keine Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme der Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung verbleibt; der Antrag ist grundsätzlich sieben Werktage vor Anreise bei der Goslar Marketing GmbH unter Vorlage von Belegen über Ort, Programm, Dauer, Pausenzeiten etc. der jeweiligen Veranstaltung zu stellen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen; maßgeblich dafür ist die Anzahl der Übernachtungen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt je Übernachtung 2,30 €.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbezogenen Seminaren, Tagungen, Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen, die nicht gemäß § 3 Abs. 2 vom Gästebeitrag befreit sind, ermäßigt sich der Gästebeitrag je Übernachtung auf 1,15 €.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.

§ 6 Beitragsfälligkeit und Beitragserhebung

- (1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 7 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft des Gastes im Erhebungsgebiet fällig und an die Goslar Marketing GmbH zu zahlen; bei Aufhalten von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen.

- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte auf den Namen der oder des Beitragspflichtigen ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
- (4) Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie besitzt Gültigkeit in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Gästekarte verbleibt im Eigentum der Goslar Marketing GmbH. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gästekarte können Ersatzgästekarten von der Goslar Marketing GmbH ausgestellt werden. Beitragspflichtige, die die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, haben den Gästebeitrag nachzuentrichten.
- (6) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Goslar an gästebeitragspflichtige Person und im Haftungsfall (§ 7 Abs. 4) an die Wohnungsgeberin oder an den Wohnungsgeber oder die beauftragende Dritte oder den beauftragten Dritten halten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgebenden und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergt, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, einen Wochenendplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,
 - a) von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familiename und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und ggf. Angaben zu Befreiungsvoraussetzungen nach § 3 und Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 3 hinsichtlich des Gästebeitrages) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Goslar Marketing GmbH aufzunehmen, die Daten an die Goslar Marketing GmbH zu übertragen, den Gästebeitrag einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Goslar Marketing GmbH zu melden;
 - b) den eingezogenen Gästebeitrag nach Aufforderung der Goslar Marketing GmbH an die Stadt Goslar abzuliefern;
 - c) unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiename, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, ggf. Angaben zu Befreiungsvoraussetzungen nach § 3 und Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 3 hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen; das Gästeverzeichnis ist ein Jahr ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren;
 - d) auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Goslar bzw. der Goslar Marketing GmbH vorzulegen und die zur Bemessung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen; die oder der Beauftragte der Stadt Goslar bzw. der Goslar Marketing GmbH sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen;
 - e) zahlungsverweigernde Beitragspflichtige unverzüglich der Goslar Marketing GmbH zu melden;

- f) die Gästebeitragsatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen;
 - g) zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Buchst. a) das von der Goslar Marketing GmbH unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen; auf Antrag kann die Stadt Goslar zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgebende von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiset Teilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält.
 - (3) Soweit Wohnungsgebende, Betreiberinnen und Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Goslar Marketing GmbH zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
 - (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages nach Absatz 1 Buchst. a) und b). Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich die Gästebeitragsschuldnerin oder der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet die oder der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit sie oder er die Verpflichtung aus Absatz 1 Buchst. e) (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
 - (5) Kommt eine in den Absätzen 1 bis 3 genannte Mitwirkungspflichtige oder ein Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Buchst. a), c) oder d) bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 8 Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag vom Wohnungsgebenden oder der vergleichbaren Person gegen Rücknahme der Gästekarte erstattet. Anstelle der Rückzahlung durch den Wohnungsgebenden oder der vergleichbaren Person wird auf Antrag bei der Stadt Goslar der zu viel gezahlte Gästebeitrag von der Stadt Goslar erstattet, sofern die oder der Wohnungsgebenden oder die vergleichbare Person die vorzeitige Abreise des Gastes bescheinigt und bereits den Gästebeitrag abgeführt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Goslar Marketing GmbH im Auftrag der Stadt gemäß § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbes. nach Art. 25 und 32 DSGVO.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absätze 1, 3 und 4 sowie § 7 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Goslar, den 22.05.2019


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Gästebetragsatzung der Stadt Goslar



